

Satzung des Sportfischervereins Hamm e.V.

Präambel

Der Angler steht im Dienste des Natur-, Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutzes. An der Erfüllung dieser Aufgaben soll jedes Mitglied eigenverantwortlich mitwirken. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportfischerverein Hamm e.V.. Er besteht seit 1886.

Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.. Der Sitz des Vereins ist Hamm. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm unter der Register-Nummer 535 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die

- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.
- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung des Castingsports

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen
- b) Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
- c) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- d) Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei
- e) Durchführung von Schulungsmaßnahmen
- f) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder
- g) Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei
- h) Anpachtung oder Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen
- i) Angebote der Jugendarbeit, Durchführung von Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
- j) Organisation und Durchführung eines geordneten Castingsport-Trainingsbetriebes
- k) Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen

Hierbei sind jeweils die Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund.

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben Anspruch auf die Gesamtkarte des Sportfischervereins Hamm e.V.. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Struktur des Vereins

Der Verein gliedert sich in Untergruppen, sie sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Die Untergruppen bilden das Bindeglied zwischen dem Vereinsvorstand und den Mitgliedern. Jedes Vereinsmitglied gehört der Untergruppe seines Stadtbezirkes an und kann auf Wunsch einer anderen Untergruppe beitreten.

Informationen des Vorstandes werden über die Untergruppen an die Mitglieder weitergegeben und Wünsche und Anträge der Mitglieder werden über die Untergruppen an den Vorstand herangetragen.

Für die Neugründung einer Untergruppe sind mindestens 12 Mitglieder erforderlich.

Die Untergruppen wählen ihre Obleute und deren Stellvertreter selbst. Die Obleute vertreten die Interessen ihrer Untergruppen im Beirat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. der Beirat
5. die Vereinsjugend

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Gesamtvorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Pflichtarbeitsstunden, Umlagen) zu erfüllen.
- e) Neu aufgenommene Mitglieder sind verpflichtet, in den ersten zwei Geschäftsjahren ihrer Mitgliedschaft in jedem Geschäftsjahr mindestens 5 Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Für nicht abgeleistete Pflichtarbeitsstunden wird eine Ersatzzahlung erhoben, die umgehend zu entrichten ist. Die Höhe dieser Zahlung wird zeitgemäß angepasst und vom Gesamtvorstand festgelegt.

- f) Mitglieder die innerhalb der ersten beiden Jahre aus dem Verein austreten wollen, müssen ihre 10 Pflichtarbeitsstunden abgeleistet haben, ansonsten wird eine Ersatzzahlung erhoben.
- g) Kinder unter 10 Jahren, können dem Verein zur Heranführung an die waidgerechte Angelfischerei beitreten (mit Eintritt in die Jugendgruppe müssen die Pflichtarbeitsstunden nachgeleistet werden).
- h) Die Mitglieder verpflichten sich bei einem Wohnungswechsel ihre neue Anschrift umgehend der Geschäftsstelle zu melden. Eine Adressennachforschung durch den Verein erfolgt nicht. Nachteile aus einem nicht angezeigten Wohnungswechsel gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- i) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.
- j) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft und Disziplinarmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt.

Dieser hat in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann nur bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

- c) durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- I. gegen die Regeln der Satzung oder Ordnungen grob verstoßen hat,
- II. das Ansehen und die Interessen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schwer geschädigt hat,
- III. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischereirechtskräftig verurteilt worden ist,
- IV. gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- V. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder
- VI. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied muss mindestens vier Wochen vorher rechtliches Gehör gewährt werden mit, Ausnahme von Punkt VI. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und vereinseigene Gegenstände sind zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
- b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Über die Disziplinarmaßnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied muss mindestens vier Wochen vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied kein Beschwerderecht zu.

§ 10 Beiträge

1. Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbetrag und muss im Voraus, bis zum 31 Januar, für das laufende Kalenderjahr entrichtet sein. Für jede säumige Zahlungserinnerung wird eine Mahngebühr erhoben. Die Höhe der Mahngebühren wird in der Geschäftsordnung durch den Gesamtvorstand festgelegt.
2. Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied den vollen Jahresbeitrag, eine Aufnahmegebühr, sowie Umlagen im Voraus zu entrichten.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr, sowie der Umlagen werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Preise der Fischereierlaubnisscheine werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
5. Die Mitgliederversammlung kann Sonderbeiträge bis zum sechsfachen des Jahresmitgliedsbeitrages beschließen, die nur zur Deckung eines höheren Finanzbedarfs im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden dürfen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand,
 - a. Der geschäftsführende Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, wird gebildet aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem Geschäftsführer,
 3. dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Vorstandsbeschlüsse werden durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

b. Dem Gesamtvorstand gehören an:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 3. der stellvertretende Schatzmeister,
 4. der stellvertretende Geschäftsführer,
 5. der sachkundige Gewässerwart,
 6. der Jugendleiter,
 7. drei Vertreter des Beirates,
 8. der Obmann der Fischereiaufsicht
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Vertreter des Beirates und des Obmanns der Fischereiaufsicht, werden in der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit für drei Jahre einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
 3. Die Amtszeit beginnt am 01.04. des laufenden Jahres. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, tritt der Stellvertreter an dessen Stelle. Scheidet ein Stellvertreter aus dem Amt aus, bestimmt der Gesamtvorstand aus den Reihen der Mitglieder kommissarisch einen Nachfolger. Bei der nächsten Mitgliederversammlung sind Ergänzungswahlen durchzuführen. Die Amtszeit des nachträglich gewählten Vorstandsmitgliedes endet zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes geendet hätte.
 4. Der Gesamtvorstand wird zur Sitzung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder auf Antrag von 3 Mitgliedern des Gesamtvorstandes, einberufen.
 5. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der er seine innere Ordnung und den Geschäftsablauf im Einzelnen regelt.

§12 Der Beirat

Der Beirat besteht aus folgenden Funktionsträgern:

1. dem Natur- und Umweltwart, vom Gesamtvorstand ernannt
2. dem Castingwart, von der Castinggruppe gewählt
3. dem stellvertretenden Jugendleiter, von der Mitgliederversammlung gewählt
4. dem stellvertretenden sachkundigen Gewässerwart, von der Mitgliederversammlung gewählt
5. dem stellvertretenden Obmann der Fischereiaufsicht, von den Fischereiaufsichtern gewählt
6. den Obleuten der Untergruppen, von den Mitgliedern der einzelnen Untergruppen gewählt

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes an die Mitglieder weiterzugeben und zu erläutern.
2. Die Forderungen der Mitglieder, die Wünsche und die Stimmung der Angler dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu bringen.
3. Den Gesamtvorstand in den Bereichen, die seine Funktionsträger betreffen, zu beraten.
4. Organisation und Durchführung der Vereinsangeln und anderen Events.

Der Beirat wählt aus seinen Reihen drei Vertreter für den Gesamtvorstand. Sie haben an jeder Sitzung des Gesamtvorstandes teilzunehmen und besitzen Stimmrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet bis spätestens zum 31. März eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf der Mitgliederversammlung erstattet der geschäftsführende Vorstand Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Die Kassenprüfer erstatten Bericht über die Kassenführung des vergangenen Geschäftsjahres und beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. In der Mitgliederversammlung stellt der geschäftsführende Vorstand den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor, der anschließend von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen;
 - a. wenn der geschäftsführende Vorstand es beschließt,
 - b. wenn 10 % der Mitgliedschaft es schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform und durch Veröffentlichung auf der Homepage einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

6. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen in der Tagesordnung bezeichnet sein.
7. Zur Mitgliederversammlung können schriftlich begründete Anträge gestellt werden, die mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Vereinsgeschäftsstelle eingehen müssen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt einschließlich der Tagesordnung, die Anträge, die Abstimmergebnisse und die Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zehn Jahre aufzubewahren.
9. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 2/3 der erschienen Stimmberechtigten dieses verlangt.

§ 14 Die Fischereiaufseher

1. Zur Kontrolle der Gewässer und zur Wahrnehmung seiner Interessen setzt der Vorstand Vereinsfischereiaufseher ein.
2. Die Fischereiaufseher haben auf die Einhaltung der Mindestmaße, der Schonzeiten sowie der sonstigen gesetzlichen verbands- oder vereinsinternen Fischereibestimmungen zu achten. Sie sind berechtigt, Kontrollen am Vereinsgewässer durchzuführen.
3. Bei einer Kontrolle hat sich der Fischereiaufseher dem Angler gegenüber auszuweisen.
4. Bei Verstößen kann der Fischereiaufseher das Weiterangeln untersagen, sowie den Fang sicherstellen.
5. Meldungen sind grundsätzlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Wenn ein Mitglied oder Gastangler die Kontrolle der Ausweise oder Fänge verweigert, ist die Polizei hinzuzuziehen.
6. Die Vereinsaufseher wählen ihren Obmann und ihren stellvertretenden Obmann, die ihre Interessen im Vorstand und im Beirat vertreten.

§15 Die Fischereiausbilder

Die Fischereiausbilder werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG, deren Höhe vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.

§ 16 Die Vereinsjugend

1. Alle Mitglieder, vom 10. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, gehören der Vereinsjugend an.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organ der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand und die Jugendversammlung. Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendleiter, dem stellvertretenden Jugendleiter und dem Jugendsprecher und dem stellvertretenden Jugendsprecher.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Jugendleiter, der die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand vertritt und den stellvertretenden Jugendleiter, der die Interessen der Vereinsjugend im Beirat vertritt.
5. Der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter müssen einen Jugendleiterschein besitzen.
6. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendsprecher und einen stellvertretenden Jugendsprecher, die ihre Interessen vertreten.
7. Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und zehn Jahre aufzubewahren. Eine Kopie ist dem geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen.
8. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf.

§ 17 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§18 Die Casting-Gruppe

1. Alle Mitglieder des Vereins, die Interesse am Castingsport haben, können der Castinggruppe beitreten.
2. Die Casting-Gruppe wählt aus ihren Reihen den Castingwart und dessen Stellvertreter.
3. Der Castingwart vertritt die Interessen der Casting-Gruppe im Beirat.

§ 19 Die Kassenführung

1. Der Verein führt nur eine Kasse, hierfür ist der Schatzmeister verantwortlich.
2. Für die Verwendung der Einnahmen und Ausgaben wird ein Haushaltsplan erstellt. Dieser wird vom Gesamtvorstand verfasst und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für die Finanzen ist der Schatzmeister in Verbindung mit dem Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden verantwortlich. Sie tragen gemeinsam mit dem Vorstand die Verantwortung gegenüber dem Verein.

§ 20 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren jeweils 3 Kassenprüfer. In jedem Jahr muss der als erstgewählte Kassenprüfer ausscheiden. Ein weiterer wird hinzugewählt. Der ausgeschiedene Kassenprüfer kann sich im darauffolgenden Jahr wieder zur Neuwahl stellen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
2. Wenigstens zwei der Kassenprüfer haben die Kasse und die Bücher des Vereins zu prüfen. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen. Sie haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen.
3. Die Kassenprüfer haben zu überwachen, dass alle Geldausgaben satzungsgemäß erfolgt sind. Sollten Zweifel an der satzungsgemäßen Geldausgabe bestehen, so ist der geschäftsführende Vorstand zu befragen. Sollten die Zweifel nicht ausgeräumt werden können, ist die Mitgliederversammlung zu informieren, die dann eine endgültige Entscheidung trifft.

§ 21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Ausbildern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch eine vom geschäftsführenden Vorstand beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 22 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.03.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.